Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/03_2015

Lausanne, 28. Januar 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Januar 2015 (4A_406/2014, 4A_408/2014)

Steuerstreit USA: Ex-Bankangestellte erhalten Aktenkopien

Eine Schweizer Bank muss zwei ehemaligen Angestellten Kopien der Dokumente aushändigen, die sie 2012 zu deren Person an amerikanische Justizbehörden übermittelt hat. Das Bundesgericht weist die Beschwerden der Bank gegen die Urteile des Genfer Kantonsgerichts ab.

Im Rahmen des Steuerstreits mit den USA hatte die Bank 2012 - gleich wie weitere Schweizer Geldinstitute - den amerikanischen Justizbehörden die Namen und weitere Angaben zu aktuellen oder früheren Mitarbeitern übermittelt, die Bankkunden aus Amerika betreut hatten. Zwei ehemalige Bankmitarbeiter ersuchten ihre frühere Arbeitgeberin in der Folge darum, ihnen Kopien der Dokumente auszuhändigen, die sie zu ihrer Person an die USA übermittelt hatte. Die Bank gewährte ihnen Einblick in die Unterlagen am Firmensitz, verweigerte aber die Herausgabe von Kopien der fraglichen Papiere. Das erstinstanzliche Gericht des Kantons Genf verpflichtete die Bank 2013 auf Begehren der beiden ehemaligen Angestellten zur Aushändigung der verlangten Kopien. Das Genfer Kantonsgericht bestätigte den Entscheid im Mai 2014.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden der Bank ab. Sie kann die Herausgabe nicht unter Berufung auf die Strafbestimmungen zur Verletzung des Bankgeheimnisses verweigern, zumal in den fraglichen Dokumenten alle Angaben zu Bankkunden geschwärzt sind. Die ehemaligen Angestellten haben gemäss Datenschutzgesetz grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe von Kopien der sie betreffenden Informationen. Die

Betroffenen bezwecken damit einerseits, allenfalls gegen ihre frühere Arbeitgeberin vorgehen zu können und andererseits, für ein mögliches Vorgehen des amerikanischen Justizdepartements gewappnet zu sein. Ein missbräuchliches Verhalten kann ihnen damit nicht vorgeworfen werden. Weiter kann sich die Bank für ihre Weigerung nicht auf ein überwiegendes Interesse im Sinne des Datenschutzgesetzes berufen. Da die früheren Angestellten weiterhin an das Bank- und an das Berufsgeheimnis gebunden sind, ist insbesondere die Befürchtung der Bank zu relativieren, dass sensible Daten an die Öffentlichkeit gelangen könnten. Schliesslich kann die Bank auch keine besonderen Umstände geltend machen, die sie ausnahmsweise von der Pflicht zur Herausgabe der Kopien befreien würde.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 28. Januar 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 4A_406/2014 ins Suchfeld ein.